



Gebührentarif zum Abwasserreglement (AWGT)

Vom 30. November 2023

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SRS Nummern)

Neu: **543.111**
Geändert: –
Aufgehoben: 543.111

Der Stadtrat erlässt gestützt auf Art. 30 des Abwasserreglements vom 26. April 2005¹⁾ als Gebührentarif:

I.

Der Erlass SRS 543.111 (Gebührentarif zum Abwasserreglement (AWGT)) wird als neuer Erlass publiziert.

Art. 1 Bau von Anschlusskanälen

¹ Die Gebühr für den Bau von Anschlusskanälen ausserhalb der Bauzone (Art. 8 Abs. 2 Abwasserreglement) beträgt CHF 4'000 pro Zimmer der anzuschliessenden Liegenschaft.

Art. 2 Anpassung von Anschlusskanälen

¹ Bei Änderungen oder Sanierungen der öffentlichen Kanäle (Art. 8 Abs. 3 Abwasserreglement) werden für die Anpassung der Anschlusskanäle an die neuen Verhältnisse pro Laufmeter des Grabens folgende Gebühren erhoben:

- | | | |
|----|--|-----------|
| a) | bei einer mittleren Tiefe von 1,5 – 2,5 m: | CHF 900 |
| b) | bei einer mittleren Tiefe von 2,5 – 3,5 m: | CHF 1'200 |
| c) | bei einer mittleren Tiefe von 3,5 – 4,5 m: | CHF 1'500 |
| d) | in den übrigen Fällen wird der effektive Aufwand verrechnet. | |

¹⁾SRS 543.1.

Art. 3 Instandstellung privater Kanäle

¹ Für die Prüfung und Instandstellung privater Kanäle (Art. 11 Abwasserreglement) werden folgende Gebühren erhoben:

- a) für die Prüfung: CHF 200
- b) für die Instandstellung pro Laufmeter des Grabens:
 - 1. bei einer mittleren Tiefe von 1,5 - 2,5 m: CHF 900
 - 2. bei einer mittleren Tiefe von 2,5 - 3,5 m: CHF 1'200
 - 3. bei einer mittleren Tiefe von 3,5 - 4,5 m: CHF 1'500
 - 4. in den übrigen Fällen wird der effektive Aufwand verrechnet.

Art. 4 Schmutzwassergebühr

¹ Die Schmutzwassergebühr (Art. 18 ff. Abwasserreglement) beträgt:

- a) bei Bemessung nach der Menge des bezogenen Frischwassers: CHF 0.97 pro Kubikmeter Frischwasser;
- b) bei Bemessung nach der abgeführten Abwassermenge: CHF 0.97 pro Kubikmeter Abwasser;
- c) bei Bemessung nach der frachtmässigen Belastung und der abgeführten Abwassermenge: CHF 0.97 pro Kubikmeter Abwasser, multipliziert mit dem gewichteten Verschmutzungsfaktor F, gemäss der Richtlinie des Verbands Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute und des Schweizerischen Städteverbandes betreffend Finanzierung der Abwasserentsorgung.

Art. 5 Entwässerungsgebühr

¹ Die Entwässerungsgebühr (Art. 21 f. Abwasserreglement) beträgt CHF 0.48 pro Quadratmeter, multipliziert mit dem Gewichtungsfaktor der jeweiligen Zone.

Art. 6 Säumnis

¹ Die Mahngebühren (Art. 24 Abwasserreglement) betragen:

- a) erste Mahnung kostenlos;
- b) jede weitere Mahnung CHF 10.

² Die Verzugszinsen entsprechen denjenigen des kantonalen Steuerrechts.

Art. 7 Mehrwertsteuer

¹ Die in diesem Tarif aufgeführten Gebührenansätze enthalten keine Mehrwertsteuer.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Der Erlass SRS 543.111 (Gebührentarif zum Abwasserreglement (AWGT) vom 11. März 2014) wird aufgehoben.

IV.

Dieser Gebührentarif tritt auf den 1. Januar 2024 in Kraft.

St.Gallen, 30. November 2023

Die Stadtpräsidentin:
Maria Pappa

Der Stadtschreiber-Stellvertreter:
Dario Schönenberger